



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Spiegelau

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau für den Friedhof

am Kristallweg (Areal für Naturbestattungen)

folgende Satzung:

§ 1 FGS

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 FGS

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eine Grabstätte, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 22 der Friedhofsatzung (FS), mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. für eine anonyme Urnengrabstätte auf der Wiese | 100,00 € für 10 Jahre |
| 2. für eine halbanonyme Urnengrabstätte auf der Wiese | 150,00 € für 10 Jahre |
| 3. für eine anonyme Urnengrabstätte an einer Lichtung | 250,00 € für 10 Jahre |
| 4. für eine anonyme Urnengrabstätte an einem bestehenden Gemeinschaftsbaum | 500,00 € für 10 Jahre |
| 5. für eine halbanonyme Urnengrabstätte an einem bestehenden Gemeinschaftsbaum | 600,00 € für 10 Jahre |
| 6. für bis zu vier Urnengrabstätten an einem Familienbaum (ohne Baum) | 2.500,00 € für 50 Jahre |
| 7. für bis zu zwölf Urnengrabstätten an einem Familienbaum (ohne Baum) | 7.500,00 € für 50 Jahre |
| 8. für eine Grabstätte unter einem Felsen (Felsenbestattg) | 400,00 € für 10 Jahre |
| 9. für bis zu zwölf Urnengrabstätten unter einem Felsen (Felsenbestattung) | 5.000,00 € für 50 Jahre |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, ausgenommen anonyme Urnengrabstätten, für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag, welcher sich aus der Division der Gebühr durch die Jahre nach Abs. 1 ergibt, erhoben.

§ 5 FGS Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sind mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

§ 6 FGS Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren sind mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

**§ 7 FGS
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Gemeinde Spiegelau

Spiegelau, den 20. März 2013

Josef Luksch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.03.2013 im Rathaus der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, 94518 Spiegelau öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2013 angebracht und am 30.04.2013 wieder entfernt.

Spiegelau, den 30.04.2013

Luksch
1. Bürgermeister